

Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der fondsgebundenen Basisrentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

(26F19, Stand 09/2026)

Für die in Ihren Vertrag eingeschlossene Dynamik gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich einer etwaig eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erhöht sich
 - entweder jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten mindestens jedoch um 5 % jährlich oder
 - um einen festen Prozentsatz zwischen 1 % und 15 %. Bei eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie bei Vertragsabschluss die planmäßige Erhöhung des Beitrags zwischen 3 % und 10 % wählen.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des Betrages mit den Anteilen der gewählten Fonds erworben werden, sowie eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

- (2) Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen, je nachdem, welcher Zeitpunkt bzw. welches Ereignis zuerst eintritt längstens bis:
 - zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer des Vertrages;
 - 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn;
 - bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung: bis die versicherte Jahresrente (gegebenenfalls inklusive Bonus) erstmals die im jeweiligen Vertragsjahr geltende Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG RV) erreicht hat oder übersteigt.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen erfolgen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, frühestens zwölf Monate nach Versicherungsbeginn. Haben Sie planmäßige Erhöhungen nachträglich eingeschlossen (siehe § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Basisrentenversicherung), erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?

- (1) Die jeweils vertraglich vereinbarte Todesfalleistung gemäß den Allgemeinen Bedingungen erhöht sich unter Zugrundelegung der für diese Versicherung geltenden Rechnungsgrundlagen.
- (2) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erhöhen wir deren Leistungen im selben Verhältnis wie die Leistungen der Hauptversicherung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

In diesem Fall stellen wir sicher, dass nach der planmäßigen Erhöhung der neue zu zahlende Beitragsteil für die Berufsunfähigkeitsrente (Rentenzahlung und Beitragsbefreiung der Berufsunfähigkeitsrente) immer niedriger ist als 50 % des zu zahlenden Gesamtbeitrags. Dies werden wir mit jeder jährlichen planmäßigen Erhöhung prüfen. Wird diese 50 %-Grenze mit der planmäßigen Erhöhung erreicht oder überschritten, reduzieren wir die Beiträge und Leistungen für Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entsprechend.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Leistungen. Durch die Erhöhung der Beiträge entstehen Abschlusskosten, für die der Paragraph „Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung findet.
- (2) Die Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die Frist der Paragraphen „Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung“ und „Was gilt bei Selbsttötung“ der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.
- (3) Jede Erhöhung nimmt ohne Wartezeit sofort an der Überschussbeteiligung teil.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

§ 6 Welche zusätzlichen Bestimmungen gelten bei Einschlusseiner Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung?

- (1) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erhöhen sich die Beiträge nicht, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise entfällt.
- (2) Haben Sie in Ihrer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung die dynamische Beitragserhöhung der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (Option fortgeführte Beitragserhöhung) eingeschlossen, werden abweichend von Absatz 1 im Leistungsfall die Beiträge für die Hauptversicherung auch bei Berufsunfähigkeit um den festgelegten Prozentsatz erhöht.

Dadurch erhöhen sich nur die Leistungen aus Ihrer Hauptversicherung, nicht jedoch die Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.